

Regelung für die Erstattung von Aufwendungen für Sportler/innen des Skisportvereins Geyer e.V. (SSV) an den Landes- und Bundesstützpunkten

I. Voraussetzung für eine Erstattung:

- Mitglied im SSV (ab 18 Jahren lt. Satzung separate Mitgliedschaft nötig)
- Sportler/in startet ausschließlich für den SSV (Startberechtigung muss mindestens 3 Jahre bestehen, ansonsten Sonderregelung unter III. beachten)
- Sportler/in besitzt einen Nachwuchs- oder Bundeskaderstatus
 - Sportler/innen mit Landeskaderstatus können noch bis zu einer Saison nach Wegfall des Förderstatus Aufwendungen erstattet bekommen. Die unter 2. der erstattungsfähigen Kosten aufgeführten Aufwendungen werden unabhängig vom Kaderstatus immer erstattet.
- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Abrechnungsformular
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind generell durch Originalrechnung der Herberge, bei Sammelrechnung der Stützpunkte oder mehrerer Sportler, auch als separate Abrechnung nachzuweisen.
 - Für Material-, Wettkampf- und Lehrgangskosten sind ebenfalls immer Originalbelege vorzulegen.
- **aus steuerlichen und buchhalterischen Gründen muss auf den Rechnungen zwingend der SSV Geyer e.V. als Rechnungsempfänger angegeben sein, ansonsten kann keine Erstattung erfolgen!**
- **Die Abrechnung muss innerhalb von 3 Monaten beim Schatzmeister erfolgen, verspätet eingereichte Belege können leider nicht mehr berücksichtigt werden!**

II. Erstattungsfähige Kosten:

- Material
 - Kosten für folgendes Material können übernommen werden:
Sprung- und LL-Ski inkl. Bindungen, Sprungschuhe, LL- Sprunganzüge bis Dt. Schülercup, sowie Skiroller
 - Mit der Kostenübernahme durch den Verein, geht das Material in Vereinseigentum über.
 - Dieses ist, wenn nicht durch den SSV ausgegeben, sofort nach Anschaffung beim zuständigen Materialwart oder Schatzmeister zur Inventarisierung und Kennzeichnung vorzulegen.
 - **Nicht mehr benötigtes Material ist sofort zurückzugeben! Gleiches gilt, wenn Sportler/innen ihre Laufbahn beenden, bzw. den Verein wechseln und nicht mehr für den Verein starten. Sollte nachweislich durch den Verein bezahltes Material nicht zurückgegeben, wird dies anteilig in Rechnung gestellt.**
- Wettkampfkosten
 - Kosten für Wettkämpfe werden übernommen. (dazu gehören z.B. Startgelder, Schanzennutzungsgebühren, usw.)
- Übernachtungen/Verpflegung
 - Kosten für Übernachtungen und Verpflegung können bis zu 100% erstattet werden. (der Verein behält sich jedoch vor, bei unangemessen hohen Kosten, diese individuell zu begrenzen)
- Lehrgangskosten
 - Kosten für Lehrgänge können bis zu 100% erstattet werden.

III. Nicht erstattungsfähige Kosten / Eigenanteile / Sonderregelungen:

- Rechnungskopien und nicht auf den Verein ausgestellte Rechnungen sind nicht erstattungsfähig
- Skilanglaufstöcke und -schuhe sind nicht erstattungsfähig
- Fahrtkosten sind nicht erstattungsfähig
- Sprunganzüge sind ab der Teilnahme im Deutschlandpokal nicht erstattungsfähig
- Sprunghelme sind nicht erstattungsfähig
- auf alle erstattungsfähigen Kosten wird ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% erhoben
 - dieser wird nach Ende des Kalenderjahres nach Auswertung der Kostenstelle des jeweiligen Sportlers errechnet und bis 31.03. des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- zusätzlich werden 100 € berechnet, die jedoch über die Bonuskartenregelung reduziert werden können
- Sportler/-innen die noch keine 3 Jahre Startberechtigung für den Verein vorweisen können, werden auf Antrag Wettkampfkosten und Materialkosten inkl. des Eigenanteils (20%) erstattet. Alle anderen Kosten sind bis zum Erreichen der 3jährigen Startberechtigung selbst zu tragen.

Generell werden Kosten nur für offizielle Wettkämpfe oder Lehrgänge des SVSAC, DSV und FIS, bzw. der Stützpunkte erstattet. Alle anderen Aufwendungen außerhalb dieser Wettbewerbe sind selbst zu tragen! Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung jeglicher Art besteht nicht!